

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparatur- und Kundendienstleistungen von Stabau

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Für Reparatur-, Inspektions-, Kundendienst- und Serviceleistungen von Stabau, wie z.B. den Ein- und Ausbau von Ersatz- und Austauschteilen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB-S) ausschließlich. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Stabau mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend: „Auftraggeber“) über die von ihm angebotenen Reparatur- und Kundendienstleistungen schließt. **Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB-S in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Stabau in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.**
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Stabau ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Stabau auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist oder Stabau in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Leistungen an ihn vorbehaltlos ausführt, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB-S. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Stabau maßgebend.
- (4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB-S nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (5) Diese AGB-S gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

§ 2 Auftragserteilung, Kostenvoranschlag

- (1) Soweit der Auftraggeber einen Servicemitarbeiter wegen einer Reparatur- und Kundendienstleistung bei Stabau anfordert oder den Auftragsgegenstand hierfür aniefert, gilt dies ohne nähere Spezifikation des Auftraggebers, als Auftrag zur Feststellung der notwendigen Reparatur- und Kundendienstleistungen auf Kosten des Auftraggebers sowie zur entgeltlichen Durchführung der festgestellten Reparatur- und Kundendienstleistungen.
- (2) Soweit die Reparatur- und Kundendienstleistung von einem vorausgehenden Kostenvoranschlag abhängig gemacht wird, bedarf es nachfolgend einer schriftlichen Auftragserteilung des Auftraggebers unter Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag.
- (3) Aufträge kann Stabau, soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich durch Auftragsbestätigung oder durch Leistungserbringung erklärt werden. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erhält der Auftraggeber nur auf ausdrückliches Verlangen.
- (4) Die Kosten für die Erstellung eines Kostenvoranschlags trägt der Auftraggeber. Soweit der Auftraggeber Stabau mit der Durchführung der Leistungen beauftragt, werden die Kosten verrechnet.
- (5) Kostenvoranschläge stellen ohne eine explizite anderslautende Vereinbarung nur unverbindliche Kostenschätzungen dar und beinhalten keine abschließende Erklärung über die Höhe der Kosten für Reparaturaufwand und Ersatzteile. Zeigt sich im Nachhinein, dass die Reparatur- und Kundendienstleistung zu den veranschlagten Kosten nicht durchgeführt werden kann oder hält Stabau zusätzliche Leistungen für notwendig, wird Stabau dies dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und sein Einverständnis einholen, wenn die veranschlagten Kosten mehr als 15 % überschritten werden.
- (6) Alle Angebote von Stabau sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt insbesondere für etwaige Angaben zu Beginn, Dauer und Beendigung der Leistungen.
- (7) **Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung einschließlich dieser AGB abweichende mündliche Abreden zu treffen.**

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen / Zurückbehaltungsrecht / Aufrechnung

- (1) Die Vergütung richtet nach den im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Listenpreisen (Ersatzteilpreislisen) und Stunden- bzw. Berechnungssätzen von Stabau.
- (2) Stabau ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung in Höhe von 5 % der voraussichtlichen Gesamtvergütung (einschließlich etwaiger Ersatz-/Austauschteile) zu verlangen. Stabau ist weiter berechtigt, in sich abgeschlossene Teilleistungen vor Abnahme der Gesamtleistung in Rechnung zu stellen. Das Recht Abschlagszahlungen nach § 632a BGB zu verlangen, bleibt unberührt.
- (3) Bei der Berechnung der Reparatur- und Kundendienstleistung sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen, sowie Preise für die Arbeitsleistung, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen.
- (4) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden wöchentlich. Sie verteilt sich auf fünf Wochentage (Montag bis Donnerstag von 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 6.00 Uhr bis 13.15 Uhr). Während der normalen Arbeitszeit steht unseren Monteuren 0,75 Stunden Pause zu. Für die darüber hinausgehende Arbeits- und Fahrzeiten sowie Arbeitszeiten an Sonnabenden werden Zuschläge berechnet:
- (a) Die ersten beiden Mehrarbeitsstunden 25 % von der dritten Mehrarbeitsstunde an 50 %.
- (b) Sonntagsarbeit: 100 %.
- (c) Arbeiten an Feiertage: 150 %.
- Arbeits- und Fahrtstunden an den Sonnabenden und Sonntagen bzw. Feiertagen werden nur auf ausdrückliche Anordnung des Kunden geleistet. Für die Frage ob ein Feiertag vorliegt, kommt es auf die Feiertagsregelungen am Einsatzort an.
- (5) Wartezeiten die Stabau nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind wie Arbeitsstunden zu bezahlen.
- (6) Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Auftraggebers berechnet.
- (7) Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.
- (8) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Erfüllung der offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen aus der laufenden Geschäftsverbindung, die wegen ihres zeitlichen oder sachlichen Zusammenhangs als eine natürliche Einheit erscheinen und für die derselbe Rahmenvertrag gilt) durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so ist Stabau berechtigt,
- (a) noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen entsprechende Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen,
- (b) vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer angemessenen Fristsetzung Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl Zahlung oder Sicherheit leistet,
- (c) bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer angemessenen Fristsetzung nach seiner Wahl Zahlung oder Sicherheit leistet, ohne dass die Gegenleistung Zug um Zug angeboten werden müsste.
- (9) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis resultiert oder wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Ausführung der Leistungen, Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Die Reparatur- und Kundendienstleistungen werden am Sitz von Stabau oder gemäß Absprache vor Ort beim Kunden oder am Einsatzort des Gerätes durchgeführt. Stabau kann verlangen, dass der Auftragsgegenstand an den Sitz von Stabau verbracht wird, wenn dies nach Art und Umfang der durchzuführenden Reparatur- und Kundendienstleistungen notwendig ist. Soweit es sich nicht um die Geltendmachung von Mängelansprüchen aufgrund mangelhaft erbrachter Leistungen von Stabau handelt oder um kaufvertragliche Gewährleistungsansprüche, sind die Fahrt-, Transport- und Zustellkosten vom Auftraggeber zu tragen.
- (2) Soweit die Reparatur nicht am Sitz von Stabau durchgeführt wird, hat der Auftraggeber die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Reparatur- und Kundendienstleistungen notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch die Servicemitarbeiter von Stabau über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
- (3) Der Auftraggeber ist zudem zur technischen Hilfeleistung verpflichtet und hat alle zur Durchführung des Auftrags notwendigen und ihm zumutbaren Vorbereitungen zu treffen, insbesondere
- (a) die voraussichtlich erforderlichen Leistungen und notwendigen Ersatzteile bereits im Rahmen der Auftragserteilung möglichst vollständig anzugeben;
 - (b) im Fall der Durchführung des Auftrags außerhalb des Sitzes von Stabau
 - (aa) geeignete Räume und gegebenenfalls Hilfspersonal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Hilfsmittel (z. B. erforderliche Hebezeuge und schwere Werkzeuge, Öle, Kraftstoffe etc. gemäß der Wartungsanleitung, Altölbehälter etc.) auf seine Kosten bereit zu halten;
 - (bb) die Bereitstellung von Strom, Heizung, Beleuchtung, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
 - (cc) die Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs der Servicemitarbeiter von Stabau sowie geeigneter Sozialräume für die Servicemitarbeiter (Aufenthaltsräume, Toiletten) und Erste Hilfe;
 - (dd) der Schutz des Ortes der Reparatur- und Kundendienstleistung und der Reparaturmaterialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art sowie das Reinigen der Reparaturstelle;
 - (ee) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstands und zur Durchführung einer erforderlichen Erprobung notwendig sind.
- (4) Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Reparatur- und Kundendienstleistungen unverzüglich nach Ankunft des/der Servicemitarbeiter begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber, durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne, technische Zeichnungen etc. oder Anleitungen des Auftraggebers erforderlich sind, stellt dieser sie rechtzeitig zur Verfügung.
- (5) Kommt der Auftraggeber den vorstehenden Verpflichtungen gemäß § 5 (2), (3) und (4) nicht nach, so ist Stabau nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Stabau unberührt.

§ 5 Transport und Versicherung bei Reparatur in unserem Werk

- (1) Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird ein An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes -einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung- auf Rechnung des Auftraggebers durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Auftraggeber auf seine Kosten am Sitz von Stabau angeliefert und nach Durchführung der Reparatur bei Stabau durch den Auftraggeber wieder abgeholt.
- (2) Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr.
- (3) Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer versichert.
- (4) Während der Reparaturzeit im Werk von Stabau besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
- (5) Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme kann Stabau für die Lagerung in ihrem Werk das ortsübliche Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen von Stabau auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Lagerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gemäß § 5 Abs. 1 bis 5 gelten nicht im Rahmen von Mängelansprüchen aufgrund mangelhaft erbrachter Leistungen von Stabau bzw. im Rahmen von kaufvertraglichen Gewährleistungsansprüchen. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Abnahme

- (1) Eine förmliche, ausdrücklich zu erklärende Abnahme ist nicht erforderlich.
- (2) Eine Abnahme gilt als erteilt, soweit Stabau Leistungen vollständig erbracht hat und
- Stabau dies dem Auftragnehmer unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 6.2 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit dem Zugang des Schreibens zwölf Werktagen vergangen sind und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen zumindest eines gegenüber Stabau angezeigten Mangels unterlassen hat.
- (3) Der Auftraggeber ist grundsätzlich verpflichtet, das Werk nach Anzeige der Fertigstellung durch Stabau innerhalb von 7 Werktagen abzunehmen, soweit das Werk vollständig und mangelfrei ist. Unwesentliche Mängel berühren die Pflicht des Auftraggebers zur Abnahme nicht (§ 640 Abs. 1 S. 2 BGB). Nimmt der Auftraggeber ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die Gewährleistungsrechte des § 634 BGB nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehalten hat.

§ 7 Eigentumsvorbehalt an Zubehör und Ersatzteilen / Pfandrecht

- (1) Stabau bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche Eigentümer aller verwendeten Zubehör-, Ersatzteile und Austauschaggregate etc.
- (2) Werden die Vorbehaltsteile mit anderen, Stabau nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, erwirbt Stabau Miteigentum an der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsteile zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber Stabau anteilig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Stabau.
- (3) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber Stabau unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die Stabau zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird Stabau auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der Stabau zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Stabau steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- (5) Stabau steht wegen seiner Forderung aus diesem Vertrag ein Pfandrecht, an dem aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle Stabau im Zeitpunkt seiner Entstehung zustehenden

Forderungen aus gegenwärtigen und früheren Aufträgen über Reparatur-, Service- oder Kundendienstleistungen sowie alle Forderungen für sonstige mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehende Leistungen.

§ 8 Mängelgewährleistung – Rücktritt

- (1) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln im Rahmen der durchgeführten Reparatur- und Kundendienstleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Im Interesse einer zügigen Schadensabwicklung und einer ordentlichen Beweissicherung sind die erbrachten Reparatur- und Kundendienstleistungen (soweit unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar) unverzüglich nach deren Abschluss auf offensichtliche Mängel zu untersuchen.
 - (a) Mängelansprüche sind nur gegeben, wenn offensichtliche und erkennbare Mängel innerhalb von vier Wochen nach Abnahme (§ 6) Stabau gegenüber geltend gemacht werden.
 - (b) Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen im Übrigen voraus, dass später zutage getretene und erkannte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung Stabau gegenüber angezeigt werden.
- (3) Die Nacherfüllung erstreckt sich nur auf diejenigen Teile der Leistung, die den Mangel aufweisen oder die durch den Mangel trotz sachgemäßer Behandlung zwangsläufig beschädigten Teile. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel auf Gewalteinwirkung, üblichen Verschleiß oder fehlerhafte Bedienung zurückzuführen ist. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber Vorschriften der Bedienungsanleitungen bezüglich Behandlung, Wartung und Pflege, bestimmungsgemäßer Verwendung oder Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat und dies für den Mangel ursächlich ist.
- (4) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Herstellung eines neuen Werks bzw. Neulieferung/Neuleistung steht in jedem Fall Stabau zu. Das Recht die Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 635 Abs. 3 zu verweigern bleibt unberührt. Verlangen des Auftraggebers auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Stabau ist für die Nacherfüllung eine Frist von 14 Tagen einzuräumen, soweit dem Kunden dies im Einzelfall zuzumuten ist.
- (5) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von Stabau die Leistung ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Anwendung der §§ 478, 479 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch das Recht des Auftraggebers, nach § 9 dieser Bedingungen Schadensersatz zu verlangen.
- (7) Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist nicht vor dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.
- (8) Unbeschadet weitergehender Ansprüche hat der Auftraggeber im Falle einer unberechtigten Mängelrüge Stabau die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.
- (9) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- (10) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen - gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr, soweit § 9 (8) nichts anders bestimmt.
 - (a) Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Für die vorstehenden in (a) ausgenommenen Fälle gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
 - (b) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
 - (c) Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Kunde kann dann aber die Zahlung der Vergütung insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Stabau bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Stabau haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit (auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Schadensersatz. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Stabau nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflichten“, das sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Stabau jedoch selbst bei grober Fahrlässigkeit -außer bei vorsätzlichen Handeln- auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt (Schäden, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefer- und Leistungsgegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefer- und Leistungsgegenstands typischerweise zu erwarten sind.)
- (3) Stabau haftet unbeschränkt, soweit Stabau einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werks übernommen hat. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 f. BGB bleibt unberührt.
- (4) Vorstehendes (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
- (5) Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 II, 635 II BGB) gilt dieser § 9 entsprechend.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Stabau.
- (7) Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag (§ 8 Abs. 6) bleibt unberührt.
- (8) Soweit die Haftung vorstehend beschränkt ist, gilt die Verjährungsfrist gemäß § 8 (10) auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen Stabau, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Ansonsten gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und gem. § 9 Abs. 3. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten auch für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen jeder Art, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
- (9) Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gemäß § 9 (8) gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (10) Soweit Stabau technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von Stabau geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (11) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von Stabau Gerichtsstand; Stabau ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Stabau Erfüllungsort.

§ 12 Schlussbestimmungen

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis: Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und wir uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (zB. Versicherungen) zu übermitteln.

Die AGB-Service von Stabau können auch auf der Homepage www.stabau.com eingesehen werden!